

## Die deutsche Version des Violence Risk Appraisal Guide-Revised (VRAG-R)

Rettenberger, Martin; Gregório Hertz, Priscilla; Eher, Reinhard

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sonstiges / other

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Rettenberger, M., Gregório Hertz, P., & Eher, R. (2017). *Die deutsche Version des Violence Risk Appraisal Guide-Revised (VRAG-R)*. (Berichte und Materialien (BM-Online), 8). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.; IGF - Institut für Gewaltforschung und Prävention. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-51580-8>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

# **Die deutsche Version des Violence Risk Appraisal Guide-Revised (VRAG-R)**

Autoren/-innen der Übersetzung  
(2017):

Martin Rettenberger

Priscilla Gregório Hertz

Reinhard Eher

Autoren/-innen der Originalversion  
(2015):

Grant T. Harris

Marnie E. Rice

Vernon L. Quinsey

Catherine Cormier



*Martin Rettenberger*  
*Priscilla Gregório Hertz*  
*Reinhard Eher*

Die deutsche Version des Violence Risk  
Appraisal Guide-Revised (VRAG-R)

Berichte und Materialien (BM-Online)  
Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V. (KrimZ)  
Band 8

# **Die deutsche Version des Violence Risk Appraisal Guide-Revised (VRAG-R)**

Herausgegeben von  
*Martin Rettenberger*  
*Priscilla Gregório Hertz*  
*Reinhard Eher*

Wiesbaden 2017

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

**KRIMZ**  
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden  
Alle Rechte vorbehalten  
<http://www.krimz.de/publikationen>  
ISBN: 978-3-945037-15-7

## Vorwort zur deutschen Version

Mehr als 20 Jahre nach der Veröffentlichung der ersten Version des *Violence Risk Appraisal Guide* (VRAG) publizierten Marnie E. Rice, Grant T. Harris und Kolleginnen und Kollegen im Jahr 2013 die revidierte Version des VRAG-R. In der Zwischenzeit wurde der VRAG das wohl am meisten genutzte und am besten wissenschaftlich untersuchte aktuarisch-statistische Prognoseinstrument für die Vorhersage gewalttätigen Verhaltens weltweit. Wir freuen uns sehr, dass wir hiermit eine deutsche Version des VRAG-R vorstellen dürfen. Wir hoffen, dass die vorliegende Version des VRAG-R einen weiteren Beitrag zur Qualitätssicherung im Bereich der Kriminalprognose leisten kann und hoffentlich vielen Kolleginnen und Kollegen eine wertvolle Hilfe sein wird. Wir möchten uns beim VRAG-R-Entwicklungsteam, Maaïke Helmus, Brian Judd, Vern Quinsey, Martin Lalumière (mehr Informationen dazu unter [www.vrag-r.org](http://www.vrag-r.org)) für das entgegengebrachte Vertrauen und die gemeinsame Arbeit bedanken.

In diesem Zusammenhang möchten wir nach Rücksprache mit unseren Kolleginnen und Kollegen aus Kanada, die aktuell die praktische Anwendung und die wissenschaftliche Begleitforschung zum VRAG-R koordinieren, folgenden **Hinweis für die praktische Anwendung geben**: Um reliable und valide Ergebnisse zu erhalten, ist es unbedingt notwendig, dass die/der Anwender/-in in der aktuarischen Prognosemethodik hinreichend ausgebildet ist. Dazu gehören zum einen die genaue Kenntnis der Bewertungsregeln des VRAG-R und zum anderen allgemeines Wissen um die statistischen und wahrscheinlichkeitstheoretischen Grundlagen und Zusammenhänge aktuarischer Prognoseinstrumente. Nur dann ist eine inhaltlich zielführende Anwendung und Interpretation möglich.

Die Nachricht vom überraschenden Tode von Marnie E. Rice und Grant T. Harris war für unser Forschungsfeld ein persönlich und wissenschaftlich schwerer Schlag, der alle Personen, die das Glück hatten, Marnie und Grant kennenzulernen, schwer getroffen hat. Ihr Beitrag für die forensisch-kriminologische Evaluations- und Prognoseforschung kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Mit der vorliegenden deutschen Version des VRAG-R soll ihre Arbeit auch im deutschsprachigen Raum weiter die Verbreitung finden, die sie verdient.

Wiesbaden und Wien im April 2017,

Martin Rettenberger, Priscilla Gregório Hertz und Reinhard Eher

## Inhaltsverzeichnis

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1.  | Einleitung.....  | 7  |
| 1.1 | Die Stichprobe.....  | 7  |
| 1.2 | Definition des „gewalttätigen Rückfalls“.....  | 8  |
| 1.3 | Zur Konstruktion des VRAG und VRAG-R.....  | 8  |
| 1.4 | Die psychometrischen Eigenschaften des VRAG-R.....   | 9  |
| 2.  | Anwendung.....   | 9  |
| 2.1 | Allgemeine Fragen zur Anwendung des Violence Risk<br>Appraisal Guide-Revised (VRAG-R).....   | 13 |
| 2.2 | Anpassung des Gesamtwertes bei fehlenden Werten.....   | 20 |
| 3.  | Bewertungsregeln der Items des VRAG-R.....   | 21 |
|     | Item 1 - Zusammenleben mit beiden biologischen Eltern<br>bis zum 16. Lebensjahr.....   | 21 |
|     | Item 2 - Schulische Verhaltensprobleme (bis einschließlich der<br>8. Jahrgangsstufe).....  | 23 |
|     | Item 3 - Alkohol- oder Drogenprobleme in der Vergangenheit.....  | 25 |
|     | Item 4 - Ehestatus zur Zeit des Index-Delikts.....   | 27 |
|     | Item 5 - Punktwert der kriminellen Vergangenheit für Verurtei-<br>lungen oder Anklagen von nicht-gewalttätigen Straftaten<br>vor dem Index-Delikt..... | 28 |
|     | Item 6 - Bewährungsversagen.....   | 33 |
|     | Item 7 - Alter zum Zeitpunkt des Index-Delikts.....  | 34 |
|     | Item 8 - Punktwert der kriminellen Vergangenheit für Verurtei-<br>lungen oder Anklagen von gewalttätigen Straftaten<br>vor dem Index-Delikt.....       | 35 |
|     | Item 9 - Anzahl früherer Inhaftierungen.....   | 39 |
|     | Item 10 - Verhaltensstörung (vor dem 15. Lebensjahr).....  | 40 |
|     | Item 11 - Sexualdelikte in der Vorgeschichte.....  | 41 |
|     | Item 12 - Antisozialität.....  | 42 |
|     | Literatur.....   | 43 |
|     | Anhang.....  | 45 |

## 1. Einleitung

Der *Violence Risk Appraisal Guide-Revised* (VRAG-R) wurde mit dem Ziel entwickelt, die beiden Vorgängerinstrumente *Violence Risk Appraisal Guide* (VRAG) und *Sex Offender Risk Appraisal Guide* (SORAG) durch ein einziges Verfahren zu ersetzen, das gewalttätiges Rückfallverhalten bei Sexual-, bei (nicht-sexuell motivierten) Gewaltstraftätern und bei anderen straffällig gewordenen Personen vorhersagt (Rice, Harris & Lang, 2013). Eine detaillierte Darstellung der Entwicklung des VRAG-R ist in den Kapitel 5 und 7 des Buches *Violent Offenders – Appraising and Managing Risk* (3. Aufl., 2015) von Grant T. Harris, Marnie E. Rice, Vernon L. Quinsey und Catherine Cormier verfügbar.

### 1.1 Die Stichprobe

Die Studie, aufgrund derer VRAG und SORAG zum VRAG-R revidiert wurden, basierte auf einer  $N = 1.261$  männlichen Straftäter umfassende Stichprobe, deren Daten entweder in früheren Follow-up-Studien bereits enthalten waren (z. B. Harris, Rice & Quinsey, 1993; Harris et al., 2003; Quinsey, Rice & Harris, 1995) oder deren Daten zwar in den genannten Studien aufgenommen worden waren, aber für den Follow-up-Teil der Studien nicht verwendet werden konnten, da die Probanden zu diesen Zeitpunkten noch nicht aus dem Straf- bzw. Maßregelvollzug entlassen waren. Die Gesamtstichprobe wurde per Zufallszuordnung in eine Entwicklungsstichprobe ( $n = 961$ ) und eine Validierungsstichprobe ( $n = 300$ ) aufgeteilt. Etwa die Hälfte der Gesamtstichprobe war für die Konstruktion des VRAG verwendet worden (Quinsey et al., 1995). Anhand der Entwicklungsstichprobe wurden die neuen Gewichtungen der Items des VRAG-R berechnet. Außerdem wurden mögliche neue Items auf ihre Vorhersageleistung hin geprüft und gegebenenfalls mit Gewichtungen versehen.

Bei den Probanden der Gesamtstichprobe handelt sich um Personen der Kategorie „*Mentally Disordered*“, wobei die Zusammensetzung insgesamt als vergleichsweise heterogen bezeichnet werden kann (u. a. schuldunfähige Personen, schuldfähige aber dennoch psychisch kranke Personen, als verhandlungsunfähig eingestufte Personen, psychisch kranke Sexualstraftäter sowie inhaftierte Personen, die während ihrer Inhaftierung eine psychiatrische/psychotherapeutische Behandlung benötigten; Harris & Rice, 2007). Trotz dieser speziellen Zusammensetzung der Stichprobe können die Ergebnisse zu VRAG, SORAG und VRAG-R auch auf alle anderen forensischen Stichproben sowie auf alle Stichproben, die aufgrund eines Gewaltdelikts straffällig gewordenen Personen bestehen, übertragen werden. Empirische Belege hierfür liefern zum einen Untersuchungen über Prädiktoren für gewalttä-

tiges Verhalten bei psychisch kranken Rechtsbrechern, die auch auf andere Gruppen straffälliger Personen anwendbar waren (Monahan et al., 2001). Zum anderen belegten Kreuz-Validierungsstudien in der Vergangenheit mehrfach die Übertragbarkeit der Ergebnisse des VRAG und SORAG auf andere Stichproben und Populationen (Harris, Rice & Quinsey, 2010; Rice, Harris & Hilton, 2010).

## **1.2 Definition des „gewalttätigen Rückfalls“**

Als „gewalttätiger Rückfall“ (orig.: *Violent Recidivism*) wurde jede neuerliche Anklage aufgrund von Mord, versuchtem Mord, Entführung, Freiheitsberaubung, jede Form der Körperverletzung, jeder andere An- bzw. Übergriff, der auf Seiten der/des Opfer/-s zu einer Verletzung führte, Raub, Vergewaltigung und jeder andere Übergriff in sexueller Motivation, der einen körperlichen Kontakt zwischen Täter und Opfer beinhaltete (sog. Hands-on Delikte), bewertet. Gewalttätige Übergriffe innerhalb des institutionellen Rahmens wurden dann als „gewalttätiger Rückfall“ eingestuft, wenn die Tathandlung außerhalb der Institution zu einer Anklage geführt hätte.

In die Follow-up-Studie wurden alle Probanden aufgenommen, die Gelegenheit hatten, rückfällig zu werden (On-Risk-Zeitraum), d. h. wenn sie entweder entlassen waren (orig.: *Community*) oder in einer psychiatrischen Klinik ohne speziellen Sicherungshintergrund (orig.: *Low Security*) oder in einer Übergangseinrichtung (orig.: *Halfway House*) untergebracht waren. Der durchschnittliche On-Risk-Zeitraum betrug  $M = 81.5$  Monate ( $SD = 60.6$ ), wobei die Subgruppe der nicht-rückfälligen Probanden  $M = 20.1$  Jahre ( $SD = 9.3$ ) nachverfolgt wurde, während der durchschnittliche Nachbeobachtungszeitraum der rückfällig gewordenen Probanden  $M = 4.5$  Jahre ( $SD = 4.1$ ) betrug.

## **1.3 Zur Konstruktion des VRAG und VRAG-R**

Zunächst wurden alle potentiellen Prädiktoren (Items, Risikofaktoren) mit der abhängigen Variable („gewalttätiger Rückfall“) in Form von Korrelationen in Beziehung gesetzt. Prädiktoren mit signifikantem bivariatem Zusammenhang wurden als mögliche Items für den VRAG ausgewählt. Im nächsten Schritt wurden mittels regressionsanalytischer Verfahren diejenigen Items ausgewählt, die jeweils einen unabhängigen Beitrag zur Vorhersage der gewalttätigen Rückfälligkeit leisteten (für weitere Details siehe Quinsey, Harris, Rice & Cormier, 2006). Insgesamt wurden 12 gewichtete Items für den VRAG extrahiert, wobei die Gewichtung entsprechend der Abweichung von der Basisrate

erfolgte. Die Entwicklung des SORAG erfolgte analog dieser Vorgehensweise.

Für die Revision und die Entwicklung des VRAG-R wurde die Gesamtstichprobe in eine Entwicklungs- ( $n = 961$ ) und eine Validierungsstichprobe aufgeteilt ( $n = 300$ ). Es wurden neue Gewichtungen vorgenommen und potentielle neue Items auf ihren möglichen Mehrwert überprüft (Harris et al., 2015; Rice et al., 2013). Wie auch im VRAG, wurden für den VRAG-R neun Risikokategorien gebildet, die für die abschließende Fallbewertung verwendet werden können. Basierend auf diesen neun Risikokategorien stehen dem/der Anwender/-innen absolute (empirisch ermittelte Rückfallraten pro Risikokategorie) und relative Risikomaße (Prozentränge, Perzentilverteilung) zur praktischen Anwendung und Interpretation zur Verfügung.

## 1.4 Die psychometrischen Eigenschaften des VRAG-R

Die Vorhersageleistung (prädiktive Validität) des VRAG-R für die Prognose der gewalttätigen Rückfälligkeit betrug  $AUC = .76^1$  (95%-Konfidenzintervall = .73-.79), während die prädiktive Validität für die Vorgängerversion, den VRAG, bei  $AUC = .75$  (95%-KI = .72-.78) lag (Harris et al., 2015; Rice et al., 2013). Zwar ist dieser Unterschied in der Vorhersageleistung relativ gering, der VRAG-R weist aber im Vergleich zum VRAG den zusätzlichen Vorteil auf, dass er deutlich einfacher in der praktischen Anwendung ist, sodass einerseits ein Zugewinn an Praktikabilität und andererseits ein (geringer) Anstieg der Vorhersageleistung zu verzeichnen ist.

## 2. Anwendung

Anhand des VRAG-R ist der/die Anwender/-in in der Lage, das gewalttätige Rückfallrisiko von delinquenten Personen einzuschätzen. Dabei muss die einzuschätzende Person zumindest einmal angeklagt oder verurteilt worden sein ( $\Rightarrow$  Index-Delikt). Es muss sich allerdings nicht um eine Anklage oder Verurteilung aufgrund eines Gewaltdelikts handeln, auch muss in der strafrechtli-

---

1 AUC-Werte sind das wichtigste Effektstärkemaß bei der Berechnung diagnostischer oder prognostischer Leistungsdaten. Sie gehen auf ROC-Analysen (Analysen der Receiver Operating Characteristics) zurück und basieren methodisch auf der Signalentdeckungstheorie (Rice & Harris, 1995). Zur Interpretation der AUC-Werte postulierten Rice und Harris (2005) unter Bezugnahme auf die von Cohen (1992) formulierten allgemeinen Kriterien zur Interpretation von Effektstärken die folgenden Grenzwerte für die Bewertung der Vorhersagegüte von Prognoseinstrumenten: Werte von  $AUC \geq .71$  werden demnach als „hoch“, Werte von  $AUC \geq .64$  als „moderat“ und darunter liegende, aber signifikante Werte als „schwach“ eingestuft.

chen Vorgeschichte bisher keine Anklage/Verurteilung aufgrund eines Gewaltdelikts vorliegen.

Die Bewertung geht immer vom Index-Delikt aus. Das Index-Delikt ist die Straftat oder das delinquente Verhalten, das zur aktuellen Begutachtung oder Inhaftierung bzw. Unterbringung geführt hat, unabhängig davon, ob dabei Gewalt angewendet wurde oder nicht.

Die wichtigsten Arbeitsschritte bei der Anwendung des VRAG-R sind:

- Bewertung der 12 VRAG-R Items
- Addierung der einzelnen Itemscores zum Gesamtscore
- Aufgrund des Gesamtscores Zuordnung zur jeweiligen Risikokategorie
- Anhand der Risikokategorie kann auf absolute und relative Risikomaße geschlossen werden:
  - Die Einschätzung der absoluten Risikomaße erfolgt über die empirisch ermittelte Rückfallraten aufgrund eines neuerlichen Gewaltdelikts nach fünf bzw. zwölf Jahren (siehe Tabelle 1)
  - Das relative Risiko wird über die Prozentrangverteilung erfasst (siehe Tabelle 2)

**Tabelle 1: Anteil an Fällen, von denen erwartet wird, dass sie die Kriterien eines gewalttätigen Rückfalls für zwei festgelegte Zeitspannen erfüllen in Bezug auf neun Risikokategorien des *Violence Risk Appraisal Guide-Revised* (VRAG-R; Harris et al., 2015)**

| Risiko-kategorie | Gesamtwert  | Rückfallwahrscheinlichkeit nach 5 Jahren | Rückfallwahrscheinlichkeit nach 12 Jahren |
|------------------|-------------|--|---|
| 1                | ≤ -24       | 9%                                       | 15%                                       |
| 2                | -23 bis -17 | 12%                                      | 24%                                       |
| 3                | -16 bis -11 | 16%                                      | 33%                                       |
| 4                | -10 bis -4  | 20%                                      | 42%                                       |
| 5                | -3 bis +3   | 26%                                      | 51%                                       |
| 6                | +4 bis +11  | 34%                                      | 60%                                       |
| 7                | +12 bis +17 | 45%                                      | 69%                                       |
| 8                | +18 bis +26 | 58%                                      | 78%                                       |
| 9                | ≥ +27       | 76%                                      | 87%                                       |

*Beachte.* Die 5-Jahres-Basisrate für den gewalttätigen Rückfall betrug 32%, die 12-Jahres-Basisrate 51%. Die Raten fallen niedriger aus, wenn nur solche Fälle berücksichtigt werden, die signifikante Zeitintervalle Delikt-frei blieben (siehe Anmerkungen weiter unten)

**Tabelle 2: Normwerte für die Verteilung der Gesamtwerte des Violence Risk Appraisal Guide-Revised (VRAG-R; [www.vrag-r.org](http://www.vrag-r.org))**

| Gesamtwert | Perzentil | Gesamtwert | Perzentil | Gesamtwert | Perzentil | Gesamtwert | Perzentil |
|------------|-----------|------------|-----------|------------|-----------|------------|-----------|
| -34        | 1.2       | -14        | 30.1      | 6          | 60.7      | 26         | 89.3      |
| -33        | 1.4       | -13        | 31.3      | 7          | 62.1      | 27         | 90.4      |
| -32        | 1.9       | -12        | 33.2      | 8          | 63.9      | 28         | 91.2      |
| -31        | 2.6       | -11        | 35.6      | 9          | 65        | 29         | 92.4      |
| -30        | 3.7       | -10        | 36.8      | 10         | 66.1      | 30         | 93.6      |
| -29        | 4.9       | -9         | 38.5      | 11         | 67.4      | 31         | 94.3      |
| -28        | 5.7       | -8         | 39.5      | 12         | 69.7      | 32         | 95.1      |
| -27        | 7.0       | -7         | 41.2      | 13         | 71.7      | 33         | 95.8      |
| -26        | 8.8       | -6         | 42.2      | 14         | 73.6      | 34         | 96.6      |
| -25        | 9.6       | -5         | 43.8      | 15         | 75        | 35         | 97.3      |
| -24        | 11.2      | -4         | 45.5      | 16         | 76.7      | 36         | 97.7      |
| -23        | 13.2      | -3         | 46.5      | 17         | 78.1      | 37         | 98        |
| -22        | 14.5      | -2         | 48.1      | 18         | 79.8      | 38         | 98.2      |
| -21        | 16        | -1         | 49.7      | 19         | 81.4      | 39         | 98.8      |
| -20        | 17.7      | 0          | 51.4      | 20         | 83.2      | 40         | 99        |
| -19        | 20.1      | 1          | 53.3      | 21         | 83.9      | 41         | 99.5      |
| -18        | 21.7      | 2          | 54.5      | 22         | 84.8      | 42         | 99.8      |
| 17         | 24        | 3          | 56        | 23         | 86.1      | 43         | 99.9      |
| -16        | 26.5      | 4          | 57.6      | 24         | 86.9      | 44         | 100.0     |
| -15        | 28.4      | 5          | 59.2      | 25         | 88.1      |            |           |

*Beachte.* Perzentil ist zu interpretieren als der Prozentrang mit gleichen oder niedrigeren Werten.

## 2.1 Allgemeine Fragen zur Anwendung des Violence Risk Appraisal Guide-Revised (VRAG-R)

*Kann der VRAG-R bei Jugendlichen angewendet werden? Waren alle Straftäter in der Entwicklungsstichprobe erwachsen zum Zeitpunkt ihres Index-Delikts?*

Signifikante Minderheiten der Entwicklungsstichprobe waren unter 18 Jahre zum Zeitpunkt ihres Index-Delikts. Die Prädiktoren für Rückfälligkeit waren bei Jugendlichen identisch wie bei Erwachsenen, wobei Jugendliche generell höhere Rückfallraten aufwiesen als Erwachsene. Die prädiktive Validität des Instruments war für junge Straftäter mindestens genauso gut wie für ältere Probandengruppen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass fast alle Jugendlichen der Entwicklungsstichprobe zum Zeitpunkt ihrer Entlassung erwachsen waren (d. h. sie waren über 18 Jahre als sie tatsächlich die Möglichkeit hatten, rückfällig zu werden). Aus diesem Grund erscheint eine Anwendung des Instruments bei solchen Personen angemessen, die zum Zeitpunkt des Index-Delikts jugendlich waren, wenn die Möglichkeit, rückfällig zu werden, nach ihrem 18. Geburtstag beginnt.

*Kann der VRAG-R bei weiblichen Straftätern eingesetzt werden?*

Die Vorgängerversion, der VRAG, wurde auch bei Frauen eingesetzt und erzielte dort eine moderate Vorhersageleistung für die Vorhersage gewalttätiger Rückfälle. Die Vorhersageleistung könnte bei Frauen niedriger liegen, bislang liegen allerdings für eine gesicherte Interpretation noch zu wenige Daten vor.

*Sollte der VRAG-R nur bei solchen Straftätern eingesetzt werden, von denen der/die Gutachter/-in weiß, dass sie ein zumindest moderat erhöhtes Rückfallrisiko aufweisen?*

Nein, da diese Praxis voraussetzen würde, dass der/die Gutachter/-in über Wissen verfügt, dass er/sie erst durch die Verwendung des VRAG-R generieren möchte. Wenn er/sie bereits wüsste, dass ein Straftäter ein moderat erhöhtes Rückfallrisiko besitzen würde, wäre die Anwendung des Instruments obsolet. Nicht ausgeschlossen werden soll hingegen die mögliche Praxis, dass vor Einsatz des VRAG-R ein noch einfacheres aktuarisches Instrument im Sinne eines Screening-Instruments verwendet wird, dessen Validität dann aber ebenfalls empirisch belegt bzw. bekannt sein muss.

*Ereigneten sich alle Index- und Rückfalldelikte der Entwicklungsstichprobe in Ontario, Kanada?*

Nein, obwohl die genaue Anzahl nicht vorliegt, ist bekannt, dass sich eine kleine Minderheit der Delikte außerhalb Ontarios und einige wenige Delikte außerhalb Kanadas ereigneten. Die Anwendbarkeit des Instruments in anderen Jurisdiktionen als denen, in denen das Instrument bisher untersucht wurde, ist eine empirische Frage. Es besteht die Möglichkeit, dass die absoluten Rückfallmaße zwischen verschiedenen Jurisdiktionen variieren. Es ist hingegen aufgrund der allgemeinen Gültigkeit von Kriminalitätskorrelaten sehr unwahrscheinlich, dass sich die relativen Rückfallmaße zwischen verschiedenen Ländern stark unterscheiden. Insbesondere die Vorgängerversionen des VRAG-R wurden auch im deutschsprachigen Raum mehrfach wissenschaftlich überprüft (z. B. Rettenberger & Eher, 2007; Rettenberger, Harris, Rice & Eher, im Druck), auch für den VRAG-R liegt bereits eine deutschsprachige Kreuzvalidierung vor (Gregório Hertz, Rettenberger & Eher, 2016).

*Wie hoch ist die Basisrate für schuldunfähige Personen?*

Die Basisrate bei einem 10-jährigen Nachbeobachtungszeitraum für die 1.261 Männer der Langzeit-Katamnesestudie (Rice et al., 2013) betrug 47% und für die Substichprobe der 280 Männer, die aufgrund von psychischer Erkrankung als schuldunfähig eingestuft wurden, betrug 36%.

*Ich begutachte einen Straftäter, der nach einer 10-jährigen Haftstrafe mittlerweile weitere 10 Jahre in Freiheit verbrachte, ohne dass es zu einem Rückfalldelikt kam. Sicherlich ist das Rückfallrisiko heute niedriger als es durch den VRAG-R Wert angezeigt wird, der auf dem Datenstand von vor 20 Jahren (zu Beginn der Inhaftierung) basiert. Soll ich das Rückfallrisiko (den Wahrscheinlichkeitswert) anpassen und, wenn ja, wie und wie stark?*

Diese Frage besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil bezieht sich auf die Frage, ob die Rückfallwahrscheinlichkeit angepasst werden sollte, wenn eine Person relativ lange inhaftiert ist, d. h. wenn zwischen Index-Delikt und Entlassungsdatum relativ viel Zeit liegt. In diesem Zeitraum besteht für den Straftäter aber nicht die Möglichkeit, rückfällig zu werden, da er nicht in Freiheit ist. Aus diesem Grund sollte diese Zeit nicht Grundlage einer Anpassung der Rückfallwahrscheinlichkeit sein. In der Entwicklungsstichprobe waren ebenfalls Stichproben mit unterschiedlich langen Inhaftierungszeiten enthalten.

Der zweite Teil der Frage bezieht sich darauf, ob die Rückfallwahrscheinlichkeit angepasst werden sollte, wenn ein Straftäter nach der Entlassung längere

Zeit Gewaltdelikt-frei lebt. Aktuelle Analysen der VRAG-R-Datensätze zeigen – ähnlich wie die Ergebnisse zum Static-99R (Hanson, Harris, Helmus & Thornton, 2014) – dass die Rückfallwahrscheinlichkeiten für alle Risikokategorien niedriger ausfallen je länger eine Person nach Entlassung keine neuerlichen Gewaltdelikte begeht. Die anhand von ROC-Analysen erzielten Effektstärken bleiben hingegen konstant. Ein sinnvoller Algorithmus zur Korrektur der Rückfallwahrscheinlichkeit, der auf aktuellen Datenanalysen beruht (Harris et al., 2015), besteht darin, für jedes Gewaltdelikt-freie Jahr in Freiheit die erwartete Rate für gewalttätige Rückfälle um 10% zu reduzieren. Zum Beispiel zeigt die 8. VRAG-R Risikokategorie an, dass die 12-Jahres-Rate für den gewalttätigen Rückfall bei 78% liegt. Diejenigen Personen, die beispielsweise nach Entlassung vier Jahre keine neuerlichen Gewaltdelikte begehen, weisen nun aber für die kommenden 12 Jahre eine niedrigere Rückfallwahrscheinlichkeit auf. Diese niedrigere Rate kann nun annäherungsweise berechnet werden, indem die erwarteten 78% um 10% für jedes rückfallfreie Jahr reduziert werden (d. h.  $.780 - 10\% = .702 - 10\% = .632 - 10\% = .569 - 10\% = .512$ ). Folglich beträgt die revidierte Rückfallwahrscheinlichkeit für Personen, die der 8. VRAG-R Risikokategorie zugeordnet werden und die vier Jahre nach Entlassung Gewaltdelikt- bzw. rückfallfrei lebten, 51% im Hinblick auf gewalttätige Rückfälle im folgenden 12-Jahres-Zeitraum.

Analysen ergaben weiterhin, dass diese grobe Faustregel auch für die Normwerte des VRAG und SORAG anwendbar ist. Zur Verdeutlichung ein weiteres Beispiel für den VRAG: Ein Straftäter, der der 6. Kategorie im VRAG zugeordnet wird, und bisher sechs Jahre Gewaltdelikt-frei in Freiheit nach Entlassung lebte, weist eine Rückfallwahrscheinlichkeit für die kommenden sieben Jahre von 23% auf ( $.440 - 10\% = .396 - 10\% = .356 - 10\% = .321 - 10\% = .289 - 10\% = .260 - 10\% = .234$ ). Darüber hinaus wird angenommen, dass das Rückfallrisiko von Personen, die 20 Jahre keine neuerlichen Gewaltdelikte aufweisen, auf das Niveau sinkt, das auch die Allgemeinbevölkerung aufweist, ein Gewaltdelikt zu begehen. Dabei ist zu beachten, dass all diese Schätzungen darauf basieren, dass eine Person ab dem Zeitpunkt der Entlassung kontinuierlich und durchgehend nicht mehr gewalttätig auffällig wurde. Nicht-gewalttätige Delikte spielen hingegen keine Rolle; erfolgte zwischenzeitlich eine Anklage/Verurteilung aufgrund eines Diebstahls- oder Betrugsdelikts stünde dies einer Anpassung der absoluten Rückfallraten nicht im Wege. Anpassungen wären hingegen nicht angezeigt bei einem Straftäter, der nach Entlassung zunächst im ersten Jahr ein Gewaltdelikt begeht und anschließend drei Jahre Gewaltdelikt-frei bleibt. Die angemessene Vorgehens-

weise in diesem Fall bestünde darin, dass der VRAG-R anhand dem aktuellen (letzten) Gewaltdelikt als Index-Delikt bewertet wird.<sup>2</sup>

*Ich arbeite mit einem bedingt entlassenen Straftäter, der ein hohes Risiko im VRAG-R aufweist, gleichzeitig aber in Prognoseinstrumenten, die dynamische Risikofaktoren erfassen, niedrige Werte aufweist (siehe dazu auch die Appendizes L und M in Harris et al., 2015). Wie soll ich die Rückfallwahrscheinlichkeit anpassen?*

Das anhand des VRAG-R festgestellte Rückfallrisiko bezieht sich auf einen längeren Zeitraum und wird nicht verändert durch die Einschätzung dynamischer Risikofaktoren, von denen angenommen wird, dass sie sich innerhalb des vergleichsweise langen VRAG-R-Prognosezeitraums verändern können. Dynamische Risikofaktoren sollten verwendet werden, um das Rückfallrisiko eines Straftäters für kürzere Zeitabschnitte (weniger als sechs Monate) zu bearbeiten und zu verringern. Die Rückfallwahrscheinlichkeit würde hingegen dann angepasst werden, wenn ein Straftäter mehr als ein Jahr Gewaltdelikt-frei in Freiheit verbrachte (siehe oben).

*Zeigt nicht die Tatsache, dass manche bekannte Fälle von sexuell motivierten Serienmördern nicht in die höchste Risikokategorie des VRAG-R eingeordnet werden, dass das Instrument komplett nutzlos oder zumindest bei sexuell motivierten Serienmördern nutzlos ist?*<sup>3</sup>

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass das Instrument die Gefährlichkeit bei multiplen Tötungsdelikten unterschätzt. Allerdings ist diese Annahme schwer zu prüfen, da die meisten Jurisdiktionen bei dieser Tätergruppe spezielle rechtliche Vorgaben haben, aufgrund derer diese Täter in der Regel keine Möglichkeit mehr haben, überhaupt rückfällig werden zu können. In dem Datensatz, der der Entwicklung des VRAG-R zugrunde liegt, ergab eine separate Analyse der 39 sexuell motivierten Tötungsdelinquenten (allerdings keine Serienmörder), die entlassen und 10 Jahre nachbeobachtet wurden, dass die Basisrate in dieser Substichprobe bei 46% lag und die Korrelation zwischen dem VRAG-Wert und gewalttätiger Rückfälligkeit  $r = .27$  betrug (Cohen's  $d = .58$ ).

---

2 In diesem Zusammenhang ist wichtig darauf hinzuweisen, dass sich die hier genannten Empfehlungen von früheren Darstellungen unterscheiden (Quinsey et al., 2006).

3 Siehe dazu auch die folgende Untersuchung aus dem deutschsprachigen Raum: Hill, A., Rettenberger, M., Habermann, N., Berner, W., Eher, R. & Briken, P. (2012). The utility of risk assessment instruments for the prediction of recidivism in sexual homicide perpetrators. *Journal of Interpersonal Violence*, 27, 3553-3578.

*Falls bekannt ist, dass ein Sexualstraftäter sexuell deviant ist, warum sollte man dann überhaupt noch den SORAG oder VRAG-R verwenden?*

Der VRAG-R oder der SORAG sollten verwendet werden, weil beide Instrumente bessere Prädiktoren für Rückfälligkeit darstellen als phallometrische Testergebnisse und/oder die Diagnose einer Paraphilie.

*Was war genau die Outcome-Variable in der Forschung zu SORAG und VRAG-R?*

Dabei handelte es sich um eine Anklage oder Verurteilung aufgrund eines gewalttätigen Delikts oder die angeordnete Rückkehr in den Strafvollzug (aufgrund von Bewährungsversagen) oder forensische Psychiatrie aufgrund eines Gewaltdelikts, für das der Straftäter angeklagt hätte werden können.

*Waren „Bedrohung“ oder „Bedrohung unter Verwendung einer Waffe“ in der Operationalisierung von Rückfälligkeit enthalten?*

Hierbei ist zu beachten, dass in der ersten und zweiten Auflage des Buches, in dem die Bewertungsrichtlinien des VRAG und SORAG enthalten waren (Quinsey et al., 1998, 2006), diese beiden Deliktkategorien („Bedrohung“ und „Bedrohung unter Verwendung einer Waffe“) fälschlicherweise als nicht-gewalttätige Delikte im Cormier-Lang System eingestuft wurden.

*Trifft es zu, dass der VRAG-R am besten für die Vorhersage ziemlich geringfügiger Delikte funktioniert?*

Die Vorhersageleistung im Hinblick auf die gewalttätige Rückfälligkeit, die erfasst wird über Analysen von ROC-Kurven, ist unabhängig von der Schwere des Rückfallkriteriums und ist auch für besonders schwerwiegende Rückfallbereiche empirisch belegt (z. B. Tötungsdelikte innerhalb von sechs Monaten Nachbeobachtungszeitraum; Harris, Rice & Cormier, 2002; Harris & Rice, 2013).

*Der VRAG-R weist für gewalttätige Rückfälle eine höhere Vorhersageleistung auf als für sexuell motivierte Rückfalldelikte; sollte für Sexualstraftäter dann nicht ein anderes Instrument verwendet werden?*

Zunächst impliziert diese Frage, dass die sexuell motivierte Rückfälligkeit für Sexualstraftäter das einzige relevante Outcome-Kriterium darstellen würde, während die Autoren/-innen des VRAG-R davon ausgehen, dass die Vorhersage von gewalttätigen (inklusive sexuell motivierten) Rückfällen bei Sexual-

straftäter ein angemessenes Kriterium darstellt (Harris et al., 2015). Darüber hinaus argumentieren sie, dass die sexuelle Rückfälligkeit einen größeren Messfehleranteil als andere Rückfallkriterien aufweist (Rice, Harris, Lang & Cormier, 2006). Nichtsdestotrotz trifft es zu, dass in manchen US-amerikanischen „Sexually Violent Predator“-Gesetzen, die ähnlich wie in Deutschland die Sicherungsverwahrung eine primär auf der Kriminalprognose basierenden weiteren Inhaftierung bei bestimmten besonders schwerwiegenden Deliktbereichen ermöglichen, speziell das Risiko der sexuell motivierten Rückfälligkeit im Zentrum der Betrachtung steht. In manchen Fällen muss beispielsweise eingeschätzt werden, wie hoch das Risiko, dass der Straftäter ein sexuell motiviertes Gewaltdelikt gegen eine ihm bis dato fremde Person begeht, wobei der Zeitraum die gesamte restliche Lebensspanne umfasst. Aktuell sind für kein aktuarisches Prognoseinstrument solche spezifischen Normwerte verfügbar. Darüber hinaus erscheinen viele Sexualdelikte in den späteren Anklagen oder Verurteilungen als nicht-sexuell motivierte Delikte, weshalb es unzweifelhaft eine Unterschätzung des tatsächlichen Ausmaßes sexuell motivierter Rückfalldelikte darstellen würde, wenn man sich ausschließlich auf die offiziell genannten Straftatbestände der Anklagen oder Verurteilungen verlassen würde (Rice et al., 2006). Aus diesem Grund wurde für den VRAG-R darauf verzichtet, Normen speziell für die sexuell motivierte Rückfälligkeit zu veröffentlichen.

*Wie hoch ist die Korrelation zwischen der Zeit bis zum Rückfall und dem VRAG, SORAG oder VRAG-R bei Sexualstraftäter?*

Die Korrelationen zwischen den Werten des VRAG, SORAG und VRAG-R und der Zeit bis zum Rückfalldelikt bei sexuell oder allgemein gewalttätigen Rückfällen bei 433 Sexualstraftäter, deren gewalttätige Rückfälligkeit bekannt war, betragen  $-.28$ ,  $-.30$  und  $-.31$  (jeweils  $p < .001$ ).

*Die Straftäter, mit deren Daten VRAG, SORAG und VRAG-R entwickelt wurden, wurden alle bereits vor vielen Jahren entlassen. Es gibt Belege, dass die Raten von Gewaltdelikten in den letzten Jahrzehnten einen rückläufigen Trend aufweisen. Woher wissen wir, dass die Gewaltrückfallraten bei aktuelleren Kohorten nicht niedriger sind als diejenigen Raten für frühere Kohorten?*

Rice et al. (2013) untersuchten, inwiefern die Gewaltrückfallraten rückläufig sind, indem sie die Gesamtstichprobe der 1.261 Straftäter in neun Kohorten, basierend auf dem jeweils erstem Jahr in Freiheit, aufteilten. Es gab keine Hinweise darauf, dass sich die 5-Jahres-Raten für gewalttätige Rückfälle zwischen der ersten Kohorte (Entlassung vor 1974) und der letzten Kohorte (Ent-

lassung im Jahr 1990 oder später) verringerten; dies galt auch nicht für die Kohorte, die 1992 oder später entlassen wurde. Dieses Ergebnis wurde für die Subgruppe der Sexualstraftäter bestätigt (Rice & Harris, 2014). Aus diesem Grund kann angenommen werden, dass VRAG, SORAG und VRAG-R das Risiko für gewalttätige Rückfälle bei Kohorten, die relativ aktuell entlassen wurden, nicht systematisch überschätzt.

#### *Wie hoch ist die Fehlerrate für VRAG, SORAG und VRAG-R?*

Diesbezüglich gibt es unterschiedliche statistische Aspekte, die von Relevanz sind. Erstens wurde die Beurteilerübereinstimmung bei der Bewertung der Instrumente bereits häufig untersucht und erreichte im Durchschnitt eine Korrelation von über .90. Zweitens gibt es wie in jeder derartigen Diagnostik eine Falsch-Positiv-Rate sowie eine Falsch-Negativ-Rate (Harris et al., 2015), wobei es sich dabei nicht um feste Werte handelt, sondern diese abhängig sind vom jeweiligen Cut-Off-Wert, ab dem man von einem (zu) hohen Rückfallrisiko ausgeht. Die beiden Fehlerraten können jedoch für jeden Cut-Off-Wert anhand der Verteilung der Testwerte sowie einer Standard-ROC-Kurve von  $AUC = .75$  berechnet werden. Drittens wurde der Standardmessfehler berechnet, aufgrund dessen davon ausgegangen werden kann, dass die Wahrscheinlichkeit, einen Straftäter um mehr als eine Risikokategorie im VRAG, SORAG oder VRAG-R falsch zu klassifizieren, sehr gering ausfällt ( $< 5\%$ ).

## **2.2 Anpassung des Gesamtwertes bei fehlenden Werten**

1. Der Punktwert eines Straftäters kann als hinreichend valide angenommen werden, solange nicht mehr als vier Items fehlen.
2. Im Falle von bis zu vier fehlenden Items wird der Gesamtwert wie folgt angepasst:
  - a. Es werden zunächst alle Itemwerte addiert, die analog der in diesem Manual dargestellten Regeln bewertet werden können.
  - b. Falls es sich um einen positiven Gesamtwert handelt, wird der höchstmögliche positive Gesamtwert ermittelt, der bei diesen Items möglich wäre. Anschließend wird der tatsächliche Wert zum maximal möglichen Wert ins Verhältnis gesetzt. Im nächsten Schritt wird der höchstmögliche Gesamtwert bei den fehlenden Items ermittelt und mit dem zuvor berechneten Verhältniswert multipliziert. Aus diesem Wert und dem zu Beginn ermittelten tatsächlichen Gesamtwert der vorliegenden Items wird schließlich der angepasste Gesamtwert durch Summenbildung berechnet.
  - c. Falls der Gesamtwert zu Beginn des beschriebenen Vorgehens negativ ist, erfolgt die Anpassung des Gesamtwertes auf dieselbe Weise, wobei hier abschließend eine negative Zahl zum anfangs ermittelten negativen Gesamtwert addiert wird.

### Beispiel:

Bei der Anwendung des VRAG-R konnten die Items 9 (Anzahl früherer Inhaftierungen) und 10 (Verhaltensstörung vor dem 15. Lebensjahr) nicht bewertet werden. Bei den übrigen 10 Items erzielte der Proband einen Gesamtwert von +11. Der höchstmögliche Punktwert bei diesen Items ist +35. Das Verhältnis von 11 zu 35 (11 dividiert durch 35) ist .314 im Hinblick auf die möglichen positiven Punktwerte bei diesen 10 Items. Der maximal zu erreichende positive Wert der beiden fehlenden Items beträgt  $6 + 5 = 11$ . Nun wird 11 mit .31 multipliziert; dies ergibt einen Wert von 3.46. Der angepasste Gesamtwert beträgt demnach  $+11 + 3.46 = 14.46$ , woraus der abgerundete Gesamtwert von 14 resultiert.

### 3. Bewertungsregeln der Items des VRAG-R

#### Item 1- Zusammenleben mit beiden biologischen Eltern bis zum 16. Lebensjahr

Zusammenleben mit beiden biologischen Eltern bis zum 16. Lebensjahr (Ausnahme: Tod eines Elternteils). Dieses Item wird mit *Nein* (+2) bewertet, wenn der Straftäter nicht bis zum 16. Lebensjahr kontinuierlich mit beiden biologischen Eltern zusammenlebte. Ausgenommen sind Fälle, in denen ein Elternteil oder beide Eltern bis zum 16. Lebensjahr des Straftäters verstorben sind. In diesen Fällen wird dieses Item mit *Ja* (-2) bewertet.

*Ja* = -2

*Nein* = +2

#### Erläuterungen:

*Häufig auftretende Fragen bei diesem Item betreffen Fälle, in denen der Straftäter als Kind adoptiert wurde, in denen er aufgrund politischer Ereignisse im Heimatland bei Verwandten in einem anderen Land lebte, in denen Straftäter ein Internat besuchten oder längere Zeit in einem Ferienlager verbrachten. Im Hinblick auf die Adoption wurde darüber hinaus die Frage gestellt, wie mit Fällen umgegangen werden sollte, in denen ein Straftäter adoptiert wurde, nachdem ein Elternteil oder beide Eltern verstorben waren.*

Als generelle Bewertungshilfe kann die Operationalisierung des Items in den Entwicklungsstudien herangezogen werden: Lebte der Straftäter mit seinen beiden biologischen Eltern bis zu seinem 16. Lebensjahr zusammen? – Diese Frage wurde solange mit *Ja* (-2) beantwortet, bis ausreichend Hinweise vorlagen, dass der Straftäter aufgrund einer „traumatischen“ Erfahrung für mindestens einen Monat von einem Elternteil oder beiden Eltern getrennt war. Die häufigsten traumatischen Erlebnisse waren eine Trennung der Eltern und/oder die Abwesenheit des Vaters. Andere Beispiele waren der Tod eines Elternteils, die mehrmonatige medizinische Versorgung in einem Inkubator aufgrund einer Frühgeburt oder der Aufenthalt in einer Jugendstrafanstalt. Von all diesen Beispielen stand der Tod eines Elternteils als einzige Ausnahme nicht mit gewalttätiger Rückfälligkeit im Zusammenhang. Alle anderen Beispiele, bei denen die Trennung länger als einen Monat andauerte, waren im Hinblick auf neuerliche Gewaltdelikte prädiktiv.

Dies bedeutet gleichzeitig, dass „nicht-traumatische“ Trennungen hier nicht gezählt werden. Nicht-traumatische Trennungen sind solche Ereignisse, in denen die Trennung als positiv intendiert war und nicht auf kindliche Verhaltensprobleme oder Überforderung der Eltern zurückzuführen war. So würde beispielsweise der als für das Kind positive Erfahrung intendierte 2-monatige Aufenthalt in einem Ferien- oder Sommerlager dann nicht als Trennung interpretiert, wenn es keine Hinweise darauf gibt, dass der Ferienlageraufenthalt aufgrund von kindlichen Verhaltensproblemen oder der Scheidung der Eltern organisiert wurde. Auch bei der Einschätzung Internats-bedingter Trennungen wurde diese Bewertungsregel angewandt: War die Aufnahme in einem Internat als positive Erfahrung und nicht aufgrund von Verhaltensproblemen intendiert, würde es sich nicht um eine Trennung im Sinne dieses Items handeln.

Falls ein Elternteil oder beide Eltern verstarben und der Straftäter deshalb anschließend adoptiert wurde, wurde dieses Item weiterhin mit *Ja* (-2) bewertet. Falls nicht ausreichend Informationen vorliegen, um dieses Item mit ausreichender Genauigkeit einzuschätzen, wird empfohlen es als *fehlend* einzustufen.

## Item 2 - Schulische Verhaltensprobleme (bis einschließlich der 8. Jahrgangsstufe)

Schulische Verhaltensprobleme (bis einschließlich der 8. Jahrgangsstufe)

⇒ **Keine** Probleme = -3

⇒ **Leichte oder mittelgradig** ausgeprägte Probleme bzgl. Disziplin oder Anwesenheit = +1

⇒ **Gravierendes** (d. h. häufig auftretendes oder schwerwiegendes) Problemverhalten bzgl. Disziplin oder Anwesenheit (z. B. Schule schwänzen oder Verhaltensstörungen, die über mehrere Jahre andauerten, oder die dazu führten, dass der Straftäter die Schule verlassen musste) = +4

### Erläuterungen:

#### 1. Was sind die Kriterien für schulische Probleme?

Schule beinhaltet sämtliche Bildungseinrichtungen vom Kindergarten bis zur 8. Jahrgangsstufe (das betrifft typischerweise den Altersbereich zwischen 5 und 14 Jahren). Jede Erwähnung von Verhaltensproblemen qualifiziert die Einordnung als *leichtes Problem* im Sinne dieses Items. Darstellungen von Verhaltensproblemen, die einen Schulverweis zur Folge hatten, oder die länger als ein Jahr andauerten, werden zumindest als mittelgradig ausgeprägte Verhaltensprobleme eingestuft. Minderschwere aggressive Verhaltensweisen gegen andere Schüler werden ebenfalls als mittelgradig ausgeprägte Verhaltensprobleme bewertet. Weitere Beispiele für leichte oder mittelgradig ausgeprägte disziplinäre Probleme sind

- Rauchen auf dem Schulgelände;
- Vorsprechen im Direktorat aufgrund mangelnder Mitarbeit, aufgrund von Störungen des Unterrichts oder aufgrund verbaler Auseinandersetzungen mit Lehrkräften;
- Mitteilungen an die Eltern aufgrund minderschwerer körperlicher Auseinandersetzungen mit anderen Schülern (z. B. einen Mitschüler niederstoßen);
- Schulverweis aufgrund von unentschuldigtem Fernbleiben des Unterrichts.

In Fällen, in denen die Schule aufgrund von Verhaltensproblemen verlassen werden muss, oder die sich durch die gesamte hier zu bewertende Schulzeit der ersten acht Schuljahre durchziehen, werden als gravierend eingestuft.

Auch jede tatsächliche oder versuchte Aggression zum Nachteil einer Lehrkraft wird als gravierend eingestuft. Die Bewertung *gravierendes Problemverhalten* wird auch in Fällen schwerwiegender Aggression gegen einen anderen Schüler vergeben (wenn z. B. ein Mitschüler geschlagen und dieses Verhalten mit einem Schulverweis geahndet wurde). Generell sollte die vorhandene Information genutzt werden, um eine „zumindest“-Entscheidung zu treffen, d. h. wenn mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass leichte Verhaltensprobleme vorlagen, wird ein Wert von +1 vergeben. Wenn die Einschätzung basierend auf Jahrgangsstufen nicht möglich ist, sollte die Schulzeit bis zum 14. Lebensjahr bewertet werden.

2. *Wie sollen Fälle bewertet werden, bei denen der Straftäter die 8. Jahrgangsstufe bis zum 18. Lebensjahr (oder später) nicht erreichte?*

Generell wird die gesamte Zeit bewertet, bis der Straftäter die 8. Jahrgangsstufe (oder eine dazu äquivalente Grenze) erreichte. Sollte ein Straftäter auf anderem Wege eine Schulbildung absolviert haben (z. B. zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt), die als äquivalent zur bis zur 8. Jahrgangsstufe reichenden konventionellen Schule eingestuft wird, wird lediglich die Zeit bewertet, die er in der Vergangenheit an der eigentlichen Schule verbrachte.

3. *Wie sollen Fälle bewertet werden, in denen der Straftäter zu Hause unterrichtet wurde oder eine spezielle Schuleinrichtung besuchte (z. B. eine Sonderschule)?*

In diesen Fällen wird die Zeit bis zum 14. Lebensjahr bewertet.

4. *Wie ist in Fällen vorzugehen, in denen unabhängig vom Selbstbericht keine weiteren Informationen vorliegen?*

Falls der Straftäter schulische Verhaltensprobleme berichtet, werden sie bewertet. In Fällen, in denen sämtliche Probleme verneint werden und keine anderen Informationsquellen verfügbar sind, wird dieses Item als *fehlend* eingestuft.

### Item 3 - Alkohol- oder Drogenprobleme in der Vergangenheit

Für jeden der folgenden Problembereiche, der als vorliegend (*Ja*) eingestuft wird, wird ein Punkt (1) vergeben:

⇒ Alkoholproblem vor dem 18. Lebensjahr (*Ja* = 1)

⇒ Problem mit illegalen Drogen vor dem 18. Lebensjahr (*Ja* = 1)

⇒ Alkohol in einem Vordelikt involviert (*Ja* = 1)

⇒ Illegale Drogen in einem Vordelikt involviert (*Ja* = 1)

⇒ Alkohol im Rahmen des Index-Delikts involviert (*Ja* = 1)

⇒ Illegale Drogen im Rahmen des Index-Delikts involviert (*Ja* = 1)

Die daraus resultierende Zahl wird folgendermaßen in den VRAG-R Itemwert übertragen:

<3 Punkte = -2

3 Punkte = 0

4 Punkte = +1

>4 Punkte = +4

#### Erläuterungen:

Solange zumindest einer der genannten Problembereiche eingeschätzt werden kann, wird das gesamte Item bewertet. Wenn weniger als alle sechs Problembereiche eingeschätzt werden können, sollte der Itemwert entsprechend angepasst werden (Prorating). Dafür wird der Rohwert durch die Anzahl an Problembereiche dividiert und anschließend mit sechs multipliziert. Wenn z. B. ein Straftäter einen Punkt bei *Illegale Drogen im Rahmen des Index-Delikts involviert* erhält, hingegen bei *Alkohol im Rahmen des Index-Delikts involviert* keinen Punkt bekommt, wird der Rohwert von 1 durch 2 dividiert, woraus ein Wert von 0,5 resultiert. Dieser Wert wird mit 6 multipliziert; damit ergibt sich ein Gesamtwert von 3. Falls ein auf- oder abrunden notwendig ist, sollte auf die nächste ganze Zahl auf- bzw. abgerundet werden.

Der Begriff *involviert* heißt, dass entweder unmittelbar vor dem Delikt oder währenddessen Alkohol oder illegale Drogen konsumiert wurde, wobei die Menge unerheblich ist.

Mögliche Indikatoren für *Alkoholproblem* bzw. *Problem mit illegalen Drogen* können unter anderem sein:

- (Vorübergehender) Verlust der Fahrerlaubnis
- Arbeitsplatzverlust aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum
- Schulverweis aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum
- Früher Beginn von regelmäßigem Alkohol- oder Drogenkonsum
- Regelmäßiges sogenanntes Rauschtrinken bzw. Trinkgelage (engl. *Binge Drinking*)
- Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum

#### Item 4 - Ehestatus zur Zeit des Index-Delikts

Ehestatus zur Zeit des Index-Delikts

⇒ Jemals verheiratet (oder eine mindestens sechs Monate dauernde eheähnliche Beziehung) = -1

⇒ Niemals verheiratet = +1

#### Erläuterungen:

Da in den Daten, die zur Entwicklung des VRAG bzw. des VRAG-R herangezogen wurden, zu wenige Fälle enthalten waren, bei denen homosexuelle Beziehungen dokumentiert waren, konnte dieser Aspekt nicht ausreichend empirisch untersucht werden. Aus diesem Grunde empfehlen die Autoren/-innen hier ausschließlich heterosexuelle Beziehungen zu berücksichtigen.

### **Item 5 - Punktwert der kriminellen Vergangenheit für Verurteilungen oder Anklagen von nicht-gewalttätigen Straftaten vor dem Index-Delikt**

Punktwert der kriminellen Vergangenheit für Verurteilungen oder Anklagen von nicht-gewalttätigen Straftaten vor dem Index-Delikt (anhand des Cormier-Lang Systems, siehe Tabelle 3 auf S. 32)

⇒ Punktwert von 0 = -3

⇒ Punktwert von 1 oder 2 = -1

⇒ Punktwert von 3 bis einschließlich 8 = +1

⇒ Punktwert von 9 bis einschließlich 17 = +3

⇒ Punktwert von 18 oder mehr = +5

#### Erläuterungen:

Der Cormier-Lang Punktwert für nicht-gewalttätige Straftaten vor dem Index-Delikt wird in Anlehnung an ein System, das von Akman und Normandeau (1967) entwickelt wurde, erfasst. Dieses System quantifiziert die strafrechtliche Vorgeschichte, das aktuelle oder Index-Delikt oder eine bestimmte Anzahl von Straftaten (z. B. nur die Gewaltdelikte oder Eigentumsdelikte). Für die Anwendung wird der Punktwert für jede Straftat aufaddiert; wenn beispielsweise in einem konkreten Fall ein Straftäter zweimal aufgrund von Sachbeschädigung ( $2 \times 1 = 2$ ) und dreimal aufgrund eines geringfügigen Diebstahldelikts ( $3 \times 1 = 3$ ) verurteilt/angeklagt wurde, beträgt der Punktwert insgesamt 5 (und der Itemwert damit +1). In Fällen, in denen die genaue Deliktkategorie unbekannt ist, sollte eine „Mindestens“-Methode für die Bewertung herangezogen werden. Ist beispielsweise bekannt, dass ein Straftäter aufgrund eines Körperverletzungsdelikts verurteilt wurde, es jedoch unklar ist, als wie schwerwiegend im Sinne des Cormier-Lang-Systems die Gewalttat einzustufen ist, würde der geringste Wert aller Körperverletzungsdelikte herangezogen (2 Punkte). Anklagen/Verurteilungen aufgrund von „versuchten“ Straftaten (z. B. aufgrund eines versuchten schweren Raubes) werden wie tatsächlich vollendete Straftaten bewertet (in diesem Fall wie schwerer Raub), mit Ausnahme des versuchten Mordes, der einen eigenen Punktwert hat.

Dieses System kann ausschließlich anhand des offiziellen Vorstrafenregisters bzw. Bundeszentralregisterauszugs verwendet werden. Nach Möglichkeit soll-

ten aber weitere Dokumente in Form von Polizeiberichten und Zeugenaussagen genutzt werden, um Details zu klären. So werden im Cormier-Lang System beispielsweise der bewaffnete Raub und der Raub unter Anwendung von Gewalt als Gewaltdelikte eingestuft, während der „einfache“ Raub als nicht-gewalttätiges Delikt kategorisiert wird. Falls jedoch aus einem Polizeibericht hervorgeht, dass eine Anklage/Verurteilung aufgrund „einfachen“ Raubes in Verbindung mit gewalttätigem Verhalten stand (z. B. da ein Opfer verletzt wurde), würde dieses Delikt als gewalttätig eingestuft. Als ein weiteres Beispiel könnte ein unerlaubter Waffenbesitz ohne weiterführende Informationen als nicht-gewalttätig interpretiert werden. Wenn allerdings Polizei- oder Zeugenberichte nahelegen, dass die Anklage/Verurteilung in Verbindung mit gewalttätigem Verhalten stand (z. B. da der Versuch unternommen wurde, die Waffe gegen eine andere Person zu richten und abzurücken), würde dieses Delikt als gewalttätig eingestuft. Eine Anklage/Verurteilung aufgrund eines Brandstiftungsdelikts könnte lediglich als Sachbeschädigung (Punktwert von 1) bewertet werden, wenn allerdings Tatdetails bekannt sind, die nahelegen, dass ein Wohnhaus in Brand gesteckt und dabei schwerer Schaden verursacht wurde, würde der Punktwert 5 betragen.

Für die Bewertung dieses Items werden sämtliche Anklagen und Verurteilungen (inklusive Jugendstraftaten), die vor dem Index-Delikt begangen wurden, einzeln bewertet (siehe Tabelle 3 auf S. 32). Erstens tauchen manche Straftaten im Cormier-Lang System aus unterschiedlichen Gründen nicht auf. Manche Straftaten (z. B. Volksverhetzung, Tierquälerei aus sexueller Motivation, Bestechung, Geldfälschung, Entführung eines Flugzeugs oder Schiffes) kamen so selten vor, dass kein Punktwert für sie errechnet werden konnte. Falls so ein seltenes Delikt auftreten sollte, sollte die Kategorie im Cormier-Lang System verwendet werden, die dem selten Delikt am nächsten kommt: so würde beispielsweise eine Flugzeugentführung als Entführung (Menschenraub, Geiselnahme) und eine Geldfälschung als Betrug eingestuft. Zweitens waren manche Straftaten (illegale Sportwetten, minderschwere Straßenverkehrsdelikte, Alkoholkonsum vor dem Erreichen der Schutzaltersgrenze, Drogenbesitz, Prostitution, Intoxikation im öffentlichen Raum) als zu geringfügig eingestuft, um sie auszunehmen. Drittens werden Verstöße und Brüche von Weisungen und Auflagen (inklusive Flucht) in einem separaten Item bewertet und deshalb hier nicht bewertet, es sei denn sie resultierten in weiteren Straftaten (z. B. in einem Mord während des Fluchtversuchs) – in diesem Fall würde diese Straftat bei diesem Item berücksichtigt werden.

Grundlage des Cormier-Lang Systems (und der früheren Version von Akman & Normandeau, 1967) ist das kanadische Strafrecht, der *Criminal Code of Canada*, das wiederum auf dem britischen Common Law basiert wie sämtliche Strafgesetzbücher in der Englisch-sprachigen Welt. Aus diesem Grund

sind das kanadische und das US-amerikanische Strafgesetz sehr ähnlich. Eine eindeutige Zuordnung der im deutschsprachigen Raum angewendeten Strafgesetzbücher ist aus dem gleichen Grund hingegen nicht immer möglich. In diesen Fällen sollte anhand zusätzlicher Datenerhebungen die Deliktkategorie ausgewählt werden, die den Tathergang am besten beschreibt. Darüber hinaus teilt das kanadische Strafrecht manche Straftatbestände (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung, Hehlerei) in zwei Klassen auf, je nachdem wie hoch der finanzielle Schaden ausfällt. Die Punktwerte im Cormier-Lang System berücksichtigen diese Aufteilung, indem höhere Werte für Delikte vergeben werden, die den im Gesetz genannten Schwellenwert des finanziellen Schadens übersteigen. Aus Inflationsgründen veränderten sich die kritischen Schwellenwerte über die Zeit (von \$ 50 über \$ 200 und \$ 1.000 bis zu aktuell \$ 5.000). Die Bewertung sollte auf Grundlage des zum Deliktzeitpunkt gültigen Schwellenwerts erfolgen.

Anklage und Verurteilung werden nicht separat erfasst, wenn sie sich auf den gleichen Tatvorgang beziehen. In Fällen, in denen ausreichend Informationen vorliegen, und eine Diskrepanz zwischen Anklage und Verurteilung besteht, sollte das schwerwiegendere von beiden Tatbeschreibungen verwendet werden, wobei dies fast immer die Anklageschrift sein wird. Wenn beispielsweise eine Straftat, bei der ein Wohnhaus durch das Legen eines Brandes zerstört wurde, zwar zunächst als Brandstiftung angeklagt war, schlussendlich jedoch als Sachbeschädigungsdelikt abgeurteilt wurde, würde dies im Rahmen des Cormier-Lang Systems als Brandstiftung bewertet. Bei der Bewertung ist zu beachten, dass ein Tatverhalten mehrere Anklagepunkte beinhalten kann (z. B. kann jemand wegen Diebstahls und Brandstiftung angeklagt worden sein, da er vor dem in-Brand-setzen des Wohnhauses einen Fernseher stahl, anschließend werden beide Anklagepunkte fallengelassen und es erfolgt lediglich eine Verurteilung wegen Sachbeschädigung). Für diese Tat würden beide Aspekte, Diebstahl und Brandstiftung, bewertet, nicht jedoch die Sachbeschädigung.

Als ein weiteres Beispiel sei auf den Fall verwiesen, dass ein sexuelles Gewaltdelikt gegen eine Frau in eine Anklage wegen sexueller Nötigung/Vergewaltigung resultiert, die später zu einer Verurteilung wegen Körperverletzung reduziert wird. Dieses Beispiel würde weiterhin als sexuelle Nötigung/Vergewaltigung bewertet werden. Auch hier kann es mehr als einen Tatbestand in der Anklage zum gleichen Tatverhalten geben (z. B. kann der Täter ursprünglich wegen sexueller Nötigung/Vergewaltigung und Raubes angeklagt gewesen sein, da er neben den sexuellen Gewaltdelikt auch das Portemonnaie des Opfers unter Verwendung einer Waffe stahl; in der späteren Verurteilung findet sich aber lediglich die Körperverletzung wieder). Dieses Tatverhalten würde anhand der Deliktkategorien, die zu sexueller Nöti-

gung/Vergewaltigung und Raub passen, bewertet werden, nicht anhand der Kategorie der Körperverletzung.

Weitere Aspekte:

1. *Zählen Anklagen und Verurteilungen?*

Ja. Es zählen alle Delikte, die entweder in einer Anklage oder in einer Verurteilung resultierten, aber für jedes einzelne Tatverhalten wird nur eine von beiden Quellen berücksichtigt: Entweder die Anklage oder die Verurteilung; siehe den vorherigen Textabschnitt zur genaueren Erklärung.

2. *Wie wird „Fahrerflucht“ bewertet?*

Ohne weitere Informationen wird es als 1 Punkt bei den nicht-gewalttätigen Delikten gewertet (z. B. wenn eine Person gegen einen parkenden PKW fährt, ohne eine andere Person zu verletzen). Das gleiche Vorgehen gilt für unerlaubtes Entfernen vom Unfallort oder für gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr.

3. *Wie wird bewertet, wenn geliehenes Eigentum nicht zurückgegeben wird?*

Dieses Verhalten wird als Diebstahl eingestuft. Ohne weitere Informationen (z. B. ob es sich um einen ausgeliehenen Film oder einen Porsche handelt), wird es mit 1 Punkt bewertet. Bei Unsicherheit sollte das Item mit dem Punktwert bewertet werden, der mindestens bzw. auf jeden Fall vorliegt.

**Tabelle 3: Das Cormier-Lang System für Einschätzung der kriminellen Vergangenheit von nicht-gewalttätigen Straftaten**

| Delikt   | Punktwert |
|--|-----------|
| Raub (Bank, Geschäft)  | 7         |
| Raub (Handtaschendiebstahl)  | 3         |
| Bedrohen (Drohungen äußern)  | 2         |
| Brandstiftung (Kirche, Haus, Scheune)  | 5         |
| Brandstiftung (Mülleimer), Missbrauch von Notrufen   | 1         |
| Schwerer Diebstahl (inklusive Autodiebstahl und dem Besitz von gestohlenem Eigentum $\geq$ \$ 5.000 <sup>1</sup> )           | 5         |
| Sachbeschädigung bei privatem oder öffentlichem Eigentum $\geq$ \$ 5.000 <sup>1</sup>  | 5         |
| Einbruch und Diebstahl   | 2         |
| Einbruch (inklusive Einbruch in Verbindung mit der Intention, eine weitere Straftat zu begehen)                              | 1         |
| Diebstahl (inklusive dem Besitz von gestohlenem Eigentum $<$ \$ 5.000 <sup>1</sup> )   | 1         |
| Sachbeschädigung bei privatem oder öffentlichem Eigentum $<$ \$ 5.000 <sup>1</sup>   | 1         |
| Betrug (Erpressung, Untreue)   | 5         |
| Betrug (gefälschter Scheck, falsche Identität)   | 1         |
| Exhibitionistische Handlungen  | 2         |
| Ruhestörung  | 1         |
| Mittäterschaft (Delikte in Absprache mit anderen Tätern)   | 1         |
| Beteiligung an Jugenddelinquenz  | 1         |
| Strafbare Fahrlässigkeit, Belästigung  | 1         |
| Hausfriedensbruch  | 1         |
| Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs durch Intoxikation                               | 1         |
| Vernachlässigung schutzbedürftiger Personen (z. B. Kinder unter 16 Jahren), indem lebensnotwendige Güter vorenthalten werden | 1         |
| Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte  | 1         |
| Besitz von Gegenständen zum Wohnungseinbruch   | 1         |
| Verstoß gegen das Waffengesetz   | 1         |
| Zuhälterei   | 1         |
| Handel mit illegalen Substanzen (Drogen)   | 1         |
| Tragen einer Maskierung, mit der Intention, eine Straftat zu begehen   | 1         |

1 Die Einteilung in Diebstahl versus schwerer Diebstahl erfolgt unter Verweis auf die ausführliche Diskussion im Text unter Rückgriff auf die Schwellenwerte, die im kanadischen Strafrecht üblich sind; im Bereich der Eigentumsdelinquenz liegt dieser Schwellenwert seit 2003 bei \$ 5.000

**Item 6 - Bewährungsversagen**

Bewährungsversagen (inklusive Verstöße gegen Auflagen bei bedingter/vorzeitiger Entlassung, Verstöße gegen Weisungen oder Bewährungsaufgaben, Widerruf von zur Bewährung ausgesetzter oder bedingt ausgesprochener Haftstrafen, sowie erneute Anklagen – inklusive dem Index-Delikt – während Bewährungs- oder Probezeit)

*Nein* = -2

*Ja* = +4

Erläuterungen:

Bei bedingter Strafnachsicht und bedingter Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder einer vorbeugenden Maßnahme wird in der Regel eine möglicherweise mehrjährige Probezeit angeordnet. Des Weiteren können unterschiedliche Auflagen und Weisungen erteilt werden. Bei Nichteinhalten von Bewährungsaufgaben und Weisungen kann es zu einem Widerruf eines bedingten Straferlasses bzw. einer Strafaussetzung zur Bewährung kommen. Gibt es derartige Verstöße gegen Auflagen und Weisungen, wird dieses Item mit +4 gewertet. Die psychiatrisch-psychotherapeutische Betreuung und Versorgung durch das Gesundheitssystem im Anschluss an eine Entlassung aus einem Krankenhaus zählt nicht. Falls der Proband zum Zeitpunkt des Index-Delikts unter Bewährung stand bzw. sich in der strafrechtlich angeordneten Probezeit befand, wird dieses Item mit *Ja* (+4) bewertet.

### **Item 7 - Alter zum Zeitpunkt des Index-Delikts**

Alter zum Zeitpunkt des Index-Delikts (der jeweils letzte Geburtstag)

$$>45 = -7$$

$$39-45 = -4$$

$$34-38 = -2$$

$$31-33 = -1$$

$$26-30 = +1$$

$$<26 = +2$$

#### Erläuterungen:

Bei der Kodierung ist ausschließlich das Alter zum Zeitpunkt der Tatbegehung relevant, das Alter zum Zeitpunkt der Entlassung oder der Erstellung der Prognose wird nicht berücksichtigt.

*Welches Alter wird verwendet, wenn das Index-Delikt aus einer Serie von Straftaten besteht?*

Wird der Täter aufgrund mehrerer Straftaten verurteilt, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (z. B. bei Fällen von innerfamiliären pädosexuellen Straftaten, die über mehrere Jahre oder gar Jahrzehnte andauern können), zählt das Alter beim ersten Delikt der Serie bzw. zu Deliktbeginn. Ist beispielsweise der zu begutachtende Straftäter beim Index-Delikt zwischen 32 und 36 Jahre alt (d. h. der Zeitraum der Tatbegehung erstreckt sich über vier Jahre), ist die für die Bewertung dieses Items relevante Altersangabe 32 (Itemwert = -1).

### **Item 8 - Punktwert der kriminellen Vergangenheit für Verurteilungen oder Anklagen von gewalttätigen Straftaten vor dem Index-Delikt**

Punktwert der kriminellen Vergangenheit für Verurteilungen oder Anklagen von gewalttätigen Straftaten vor dem Index-Delikt (anhand des Cormier-Lang Systems, siehe Tabelle 4 auf S. 38)

⇒ Punktwert von 0 = -2

⇒ Punktwert von 1 einschließlich 4 = +2

⇒ Punktwert von 5 bis einschließlich 18 = +3

⇒ Punktwert von über 18 = +4

#### Erläuterungen:

Der Cormier-Lang Punktwert für gewalttätige Straftaten vor dem Index-Delikt wird in Anlehnung an ein System, das von Akman und Normandeau (1967) entwickelt wurde, erfasst. Dieses System quantifiziert die strafrechtliche Vorgeschichte, das aktuelle oder Index-Delikt oder eine bestimmte Anzahl von Straftaten (z. B. nur die Gewaltdelikte oder Eigentumsdelikte). Für die Anwendung wird der Punktwert für jede Straftat aufaddiert; wenn beispielsweise in einem konkreten Fall ein Straftäter zweimal aufgrund eines Bankraubes ( $2 \times 8 = 16$ ) und dreimal aufgrund eines Angriffs mit einer Waffe ( $3 \times 3 = 9$ ) verurteilt/angeklagt wurde, beträgt der Punktwert insgesamt 25 (und der Itemwert damit +4). In Fällen, in denen die genaue Deliktkategorie unbekannt ist, sollte eine „Mindestens“-Methode für die Bewertung herangezogen werden. Ist beispielsweise bekannt, dass ein Straftäter aufgrund eines Körperverletzungsdelikts verurteilt wurde, es jedoch unklar ist, als wie schwerwiegend im Sinne des Cormier-Lang-Systems die Gewalttat einzustufen ist, würde der geringste Wert aller Körperverletzungsdelikte herangezogen (2 Punkte). Anklagen/Verurteilungen aufgrund von „versuchten“ Straftaten (z. B. aufgrund eines versuchten schweren Raubes) werden wie tatsächlich vollendete Straftaten bewertet (in diesem Fall wie schwerer Raub), mit Ausnahme des versuchten Mordes, der einen eigenen Punktwert hat.

Dieses System kann ausschließlich anhand des offiziellen Vorstrafenregisters bzw. Bundeszentralregisterauszugs verwendet werden. Nach Möglichkeit sollten aber weitere Dokumente in Form von Polizeiberichten und Zeugenaussagen genutzt werden, um Details zu klären. So werden im Cormier-Lang System beispielsweise der bewaffnete Raub und der Raub unter Anwendung von

Gewalt als Gewaltdelikte eingestuft, während der „einfache“ Raub als nicht-gewalttätiges Delikt kategorisiert wird. Falls jedoch aus einem Polizeibericht hervorgeht, dass eine Anklage/Verurteilung aufgrund „einfachen“ Raubes in Verbindung mit gewalttätigem Verhalten stand (z. B. da ein Opfer verletzt wurde), würde dieses Delikt als gewalttätig eingestuft. Als ein weiteres Beispiel könnte ein unerlaubter Waffenbesitz ohne weiterführende Informationen als nicht-gewalttätig interpretiert werden. Wenn allerdings Polizei- oder Zeugenberichte nahelegen, dass die Anklage/Verurteilung in Verbindung mit gewalttätigem Verhalten stand (z. B. da der Versuch unternommen wurde, die Waffe gegen eine andere Person zu richten und abzudrücken), würde dieses Delikt als gewalttätig eingestuft.

Für die Bewertung dieses Items werden sämtliche Anklagen und Verurteilungen (inklusive Jugendstraftaten), die vor dem Index-Delikt begangen wurden, einzeln bewertet (siehe Tabelle 4 auf S. 38). Erstens tauchen manche Straftaten im Cormier-Lang System aus unterschiedlichen Gründen nicht auf. Manche Straftaten (z. B. Volksverhetzung, Tierquälerei aus sexueller Motivation, Bestechung, Geldfälschung, Entführung eines Flugzeugs oder Schiffes) kamen so selten vor, dass kein Punktwert für sie errechnet werden konnte. Falls so ein seltenes Delikt auftreten sollte, sollte die Kategorie im Cormier-Lang System verwendet werden, die dem selten Delikt am nächsten kommt: so würde beispielsweise eine Flugzeugentführung als Entführung (Menschenraub, Geiselnahme) und eine Geldfälschung als Betrug eingestuft. Zweitens waren manche Straftaten (illegale Sportwetten, minderschwere Straßenverkehrsdelikte, Alkoholkonsum vor dem Erreichen der Schutzaltergrenze, Drogenbesitz, Prostitution, Intoxikation im öffentlichen Raum) als zu geringfügig eingestuft, um sie von der Definition auszunehmen. Drittens werden Verstöße und Brüche von Weisungen und Auflagen (inklusive Flucht) in einem separaten Item bewertet und deshalb hier nicht bewertet, es sei denn sie resultierten in weiteren Straftaten (z. B. in einem Mord während des Fluchtversuchs) – in diesem Fall würde diese Straftat bei diesem Item berücksichtigt werden.

Grundlage des Cormier-Lang Systems (und der früheren Version von Akman & Normandeau, 1967) ist das kanadische Strafrecht, der *Criminal Code of Canada*, das wiederum auf dem britischen Common Law basiert wie sämtliche Strafgesetzbücher in der Englisch-sprachigen Welt. Aus diesem Grund sind das kanadische und das US-amerikanische Strafgesetz sehr ähnlich. Eine eindeutige Zuordnung der im deutschsprachigen Raum angewendeten Strafgesetzbücher ist aus dem gleichen Grund hingegen nicht immer möglich. In diesen Fällen sollte anhand zusätzlicher Datenerhebungen die Deliktkategorie ausgewählt werden, die den Tathergang am besten beschreibt. Darüber hinaus teilt das kanadische Strafrecht manche Straftatbestände (z. B. Diebstahl,

Sachbeschädigung, Hehlerei) in zwei Klassen auf, je nachdem wie hoch der finanzielle Schaden ausfällt. Die Punktwerte im Cormier-Lang System berücksichtigen diese Aufteilung, indem höhere Werte für Delikte vergeben werden, die den im Gesetz genannten Schwellenwert des finanziellen Schadens übersteigen. Aus Inflationsgründen veränderten sich die kritischen Schwellenwerte über die Zeit (von \$ 50 über \$ 200 und \$ 1.000 bis zu aktuell \$ 5.000). Die Bewertung sollte auf Grundlage des zum Deliktzeitpunkt gültigen Schwellenwerts erfolgen.

Anklage und Verurteilung werden nicht separat erfasst, wenn sie sich auf den gleichen Tatvorgang beziehen. In Fällen, in denen ausreichend Informationen vorliegen, und eine Diskrepanz zwischen Anklage und Verurteilung besteht, sollte das schwerwiegendere von beiden Tatbeschreibungen verwendet werden, wobei dies fast immer die Anklageschrift sein wird. Wenn beispielsweise eine Straftat, bei der ein Wohnhaus durch das Legen eines Brandes zerstört wurde, zwar zunächst als Brandstiftung angeklagt war, schlussendlich jedoch als Sachbeschädigungsdelikt abgeurteilt wurde, würde dies im Rahmen des Cormier-Lang Systems als Brandstiftung bewertet. Bei der Bewertung ist zu beachten, dass ein Tatverhalten mehrere Anklagepunkte beinhalten kann (z. B. kann jemand wegen Diebstahls und Brandstiftung angeklagt worden sein, da er vor dem in-Brand-setzen des Wohnhauses einen Fernseher stahl, anschließend werden beide Anklagepunkte fallengelassen und es erfolgt lediglich eine Verurteilung wegen Sachbeschädigung). Für diese Tat würden beide Aspekte, Diebstahl und Brandstiftung, bewertet, nicht jedoch die Sachbeschädigung.

Als ein weiteres Beispiel sei auf den Fall verwiesen, dass ein sexuelles Gewaltdelikt gegen eine Frau in eine Anklage wegen sexueller Nötigung/Vergewaltigung resultiert, die später zu einer Verurteilung wegen Körperverletzung reduziert wird. Dieses Beispiel würde weiterhin als sexuelle Nötigung/Vergewaltigung bewertet werden. Auch hier kann es mehr als einen Tatbestand in der Anklage zum gleichen Tatverhalten geben (z. B. kann der Täter ursprünglich wegen sexueller Nötigung/Vergewaltigung und Raubes angeklagt gewesen sein, da er neben den sexuellen Gewaltdelikt auch das Portemonnaie des Opfers unter Verwendung einer Waffe stahl; in der späteren Verurteilung findet sich aber lediglich die Körperverletzung wieder). Dieses Tatverhalten würde anhand der Deliktkategorien, die zu sexueller Nötigung/Vergewaltigung und Raub passen, bewertet werden, nicht anhand der Kategorie der Körperverletzung.

Weitere Aspekte:1. *Zählen Anklagen und Verurteilungen?*

Ja. Es zählen alle Delikte, die entweder in einer Anklage oder in einer Verurteilung resultierten, aber für jedes einzelne Tatverhalten wird nur eine von beiden Quellen berücksichtigt: Entweder die Anklage oder die Verurteilung; siehe den vorherigen Textabschnitt zur genaueren Erklärung.

2. *Was passiert, wenn eine zu begutachtende Person Sexualdelikte berichtet, für die sie niemals angeklagt wurde?*

Bei diesem Item werden nur Anklagen und Verurteilungen berücksichtigt.

**Tabelle 4: Das Cormier-Lang System für Einschätzung der kriminellen Vergangenheit von gewalttätigen Straftaten**

| Delikt  | Punktwert |
|---|-----------|
| Tötungsdelikt (Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung)   | 28        |
| Versuchter Mord   | 7         |
| (Kindes-)Entführung, Menschenraub und Freiheitsberaubung  | 6         |
| Schwere Körperverletzung, Würgen, Verabreichen eines Schadstoffes   | 6         |
| Verletzen, Angriff mit der Intention, den Geschädigten körperlich zu verletzen                                    | 7         |
| Fahrlässige Körperverletzung, Körperverletzung aufgrund des Fahrens eines PKWs unter Alkohol- oder Drogeneinfluss | 5         |
| Angriff mit einer Waffe   | 3         |
| Körperverletzung, Angriff eines Polizei-/Vollstreckungsbeamten  | 2         |
| Drohung mit einer Waffe, gefährliche Verwendung/Richten einer Waffe auf eine andere Person <sup>1</sup>           | 3         |
| Schwerer sexueller Angriff, sexueller Angriff, der zu einer physischen Verletzung führt                           | 15        |
| Sexueller Angriff unter Verwendung einer Waffe  | 12        |
| Sexueller Angriff (vaginale oder anale Penetration; erzwungener Oralverkehr am Täter)                             | 10        |
| Sexueller Angriff (versuchte Vergewaltigung, sexuelle Nötigung)   | 6         |
| Sexueller Angriff (erzwungener Oralverkehr am Opfer)  | 6         |
| Sexueller Angriff (sexuelle Belästigung, Einladung zu sexuellen Handlungen bei Personen < 16 Jahre)               | 2         |
| Bewaffneter Raub (Bank, Geschäft)   | 8         |
| Raub mit Gewaltanwendung  | 5         |
| Bewaffneter Raub (keine Bank oder Geschäft)   | 4         |

1 In früheren Versionen als nicht-gewalttätig eingestuft

### **Item 9 - Anzahl früherer Inhaftierungen**

Anzahl früherer Aufnahmen (von einem Tag oder mehr) in Einrichtungen des Justizvollzugs (Jugendarrest- oder -haftanstalt, Erwachsenenvollzug/Strafvollzug) für Straftaten vor dem Index-Delikt. Überstellungen von einem Gefängnis zu einem anderen werden nicht gezählt; auch Inhaftierungen, die auf eine Nacht beschränkt sind, werden nicht bewertet, es sei denn sie sind Bestandteil einer längeren Haftstrafe oder einer längeren Untersuchungshaft.

$$0 = -2$$

$$1 = +2$$

$$2 = +3$$

$$3 \text{ oder } 4 = +4$$

$$>4 = +6$$

### **Item 10 - Verhaltensstörung (vor dem 15. Lebensjahr)**

Bezogen auf Verhalten vor dem 15. Lebensjahr wird 1 Punkt für jeden der folgenden Verhaltensindikatoren vergeben:

- ⇒ Wiederholtes Schulschwänzen (*Ja* = 1)
- ⇒ Vorübergehender Schulausschluss oder dauerhafter Schulverweis (*Ja* = 1)
- ⇒ Delinquentes Verhalten, von dem das Jugendgericht Kenntnis erlangte (*Ja* = 1)
- ⇒ Zumindest zweimal von zu Hause weggelaufen (*Ja* = 1)
- ⇒ Persistentes Lügen (*Ja* = 1)
- ⇒ Wiederholt Geschlechtsverkehr innerhalb einer unverbindlichen Beziehung (*Ja* = 1)
- ⇒ Wiederholte Trunkenheit oder Drogenkonsum (*Ja* = 1)
- ⇒ Diebstähle (*Ja* = 1)
- ⇒ Vandalismus (*Ja* = 1)
- ⇒ Schulnoten bleiben im Verhältnis zum angenommenen oder bekannten IQs deutlich hinter den Erwartungen zurück (*Ja* = 1)
- ⇒ Chronische Regelverletzungen zu Hause und/oder in der Schule, unabhängig vom Schulschwänzen (*Ja* = 1)
- ⇒ Beteiligung an Prügeleien (*Ja* = 1)

Die daraus resultierende Zahl wird folgendermaßen in den VRAG-R Itemwert übertragen:

0 Punkte = -2

1 Punkt = 0

> 1 Punkt und < 5 Punkte = +4

> 4 Punkte = +5

### Item 11 - Sexualdelikte in der Vorgeschichte

Die gesamte Vorgeschichte bis zu und einschließlich des Index-Delikts ist zu berücksichtigen. Es werden alle Delikte gezählt, für die es überzeugende Belege gibt, unabhängig davon, ob sie in einer Anklage oder Verurteilung resultierten oder nicht.

⇒ **Keine** bekannten Hands-on Sexualdelikte = -2

⇒ Alle bekannten Hands-on Sexualdelikte **ausschließlich gegen Kinder** jünger als 14 Jahre = -1

⇒ Es wurden Hands-on Sexualdelikte begangen, aber es ist **nicht** bekannt, dass sie zu einer der **anderen drei Kategorien** passen = +2

⇒ Mindestens ein Hands-on Sexualdelikt gegen ein **weibliches Opfer**, das 14 Jahre alt war oder älter = +3

**Item 12 - Antisozialität**

Es wird der Punktwert von Facette 4 der *Psychopathy Checklist-Revised* (PCL-R; im Falle eines fehlenden Items wird der Facettenwert anhand des im Manual beschriebenen Prorating-Verfahrens angepasst) verwendet. Falls mehr als ein Item der Facette 4 als fehlend eingestuft wird, wird auch das Antisozialitäts-Item als fehlend bewertet. Die Items der PCL-R Facette 4 sind<sup>4</sup>:

- ⇒ Unzureichende Verhaltenskontrolle (Item 10)
- ⇒ Frühe Verhaltensauffälligkeiten (Item 12)
- ⇒ Jugendkriminalität (Item 18)
- ⇒ Missachtung von Weisungen und Auflagen (Item 19)
- ⇒ Polytrope Kriminalität (Item 20)

Jedes Item wird mit 0, 1 oder 2 bewertet, woraus ein Summenscore zwischen 0 und 10 Punkten resultiert. Die Bewertungskriterien sind dem Manual von Hare (2003) zu entnehmen. Der Summenscore wird folgendermaßen in den Antisozialitätsscore übertragen:

Facette 4 Punktwert von 0 = -6

Facette 4 Punktwert von  $\geq 1$  und  $< 2.5$  = -3

Facette 4 Punktwert von  $\geq 2.5$  und  $< 3.5$  = +2

Facette 4 Punktwert von  $\geq 3.5$  und  $< 7.5$  = +3

Facette 4 Punktwert von  $\geq 7.5$  = +6

---

4 Vgl. Eher, R., Rettenberger, M., Hirtenlehner, H. & Schilling, F. (2012). Dimensionale Struktur und prognostische Relevanz der PCL-R in einer Population österreichischer Sexualstraftäter. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 95, 235-251.

## Literatur

- Akman, D. D. & Normandeau, A. (1967). The measurement of crime and delinquency in Canada: A replication study. *British Journal of Criminology*, 7, 129–149.
- Cohen, J. (1992). A power primer. *Psychological Bulletin*, 112, 155–159.
- Eher, R., Rettenberger, M., Hirtenlehner, H. & Schilling, F. (2012). Dimensionale Struktur und prognostische Relevanz der PCL-R in einer Population österreichischer Sexualstraftäter. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 95, 235–251.
- Gregório Hertz, P., Rettenberger, M. & Eher R. (2016, September). *A cross-validation of the VRAG-R using a sexual offender sample from Austria*. Poster präsentiert auf der 14. internationalen Konferenz der International Association for the Treatment of Sexual Offenders (IATSO), Kopenhagen, Dänemark.
- Hanson, R. K., Harris, A. J., Helmus, L. & Thornton, D. (2014). High-risk sex offenders may not be high risk forever. *Journal of Interpersonal Violence*, 29, 2792–2813.
- Hare, R. D. (2003). *Manual for the Psychopathy Checklist–Revised* (2. Aufl.). Toronto, ON, Kanada: Multi Health Systems.
- Harris, G. T. & Rice, M. E. (2007). Psychopathy research at Oak Ridge: Skepticism overcome. In H. Herve and J. C. Yuille (Hrsg.) *The psychopath: Theory, research, and practice* (S. 57–76). Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum
- Harris, G. T. & Rice, M. E. (2013). Bayes and base rates: What is an informative prior for actuarial risk assessment? *Behavioral Sciences and the Law*, 31, 103–124.
- Harris, G. T., Rice, M. E. & Cormier, C. A. (2002). Prospective replication of the Violence Risk Appraisal Guide in predicting violent recidivism among forensic patients. *Law and Human Behavior*, 26, 377–394.
- Harris, G. T., Rice, M. E. & Quinsey, V. L. (1993). Violent recidivism of mentally disordered offenders: The development of a statistical prediction instrument. *Criminal Justice and Behavior*, 20, 315–335.
- Harris, G. T., Rice, M. E., & Quinsey, V. L. (2010). Allegiance or fidelity? A clarifying reply. *Clinical Psychology: Science and Practice*, 17, 82–89.
- Harris, G. T., Rice, M. E., Quinsey, V. L. & Cormier, C. A. (2015). *Violent offenders: Appraising and managing risk* (3. Aufl.). Washington, DC: American Psychological Association.
- Harris, G. T., Rice, M. E., Quinsey, V. L., Lalumière, M. L., Boer, D. & Lang, C. (2003). A multi-site comparison of actuarial risk instruments for sex offenders. *Psychological Assessment*, 15, 413–425.

- Hill, A., Rettenberger, M., Habermann, N., Berner, W., Eher, R. & Briken, P. (2012). The utility of risk assessment instruments for the prediction of recidivism in sexual homicide perpetrators. *Journal of Interpersonal Violence, 27*, 3553–3578.
- Monahan, J., Steadman, H., Silver, E., Appelbaum, P. S., Clark Robbins, P., Mulvey, E. P., et al. (2001). *Rethinking risk assessment: The MacArthur study of mental disorder and violence*. New York: Oxford University Press.
- Quinsey, V. L., Harris, G. T., Rice, M. E. & Cormier, C. A. (1998). *Violent offenders: Appraising and managing risk* (1. Aufl.). Washington, DC: American Psychological Association.
- Quinsey, V.L., Harris, G.T., Rice, M.E. & Cormier, C.A. (2006). *Violent offenders: Appraising and managing risk* (2. Aufl.). Washington, DC: American Psychological Association.
- Quinsey, V. L., Rice, M. E. & Harris, G. T. (1995). The actuarial prediction of sexual recidivism. *Journal of Interpersonal Violence, 10*, 85–105.
- Rettenberger, M. & Eher, R. (2007). Aktuarische Kriminalprognosemethoden und Sexualdelinquenz: Die deutsche Version des SORAG. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 90*, 484–497.
- Rettenberger, M., Rice, M. E., Harris, G. T. & Eher, R. (im Druck). Actuarial risk assessment of sexual offenders: The psychometric properties of the Sex Offender Risk Appraisal Guide (SORAG). *Psychological Assessment*.
- Rice, M. E. & Harris, G. T. (1995). Violent recidivism: Assessing predictive validity. *Journal of Consulting and Clinical Psychology, 53*, 737–748.
- Rice, M. E. & Harris, G. T. (2005). Comparing effect sizes in follow-up studies: ROC, Cohen's *d* and *r*. *Law and Human Behavior, 29*, 615–620.
- Rice, M. E. & Harris, G. T. (2014). What does it mean when age is related to recidivism among sex offenders? *Law and Human Behavior, 38*, 151–161.
- Rice, M. E., Harris, G. T. & Hilton, N. Z. (2010). The Violence Risk Appraisal Guide and Sex Offender Risk Appraisal Guide for violence risk assessment and the Ontario Domestic Assault Risk Assessment and Domestic Violence Risk Appraisal Guide for wife assault risk assessment. In R. K. Otto & K. S. Douglas (Hrsg.), *Handbook of violence risk assessment tools* (S. 99–120). Oxford, UK: Routledge/Taylor & Francis.
- Rice, M. E., Harris, G. T. & Lang, C. (2013). Validation of and revision to the VRAG and SORAG: The Violence Risk Appraisal Guide-Revised (VRAG-R). *Psychological Assessment, 25*, 951–965.
- Rice, M. E., Harris, G. T., Lang, C. & Cormier, C. A. (2006). Violent sex offenses: How are they best measured from official records? *Law and Human Behavior, 30*, 525–541.

**Anhang****Bewertungsbogen des Violence Risk Appraisal Guide-Revised  
(VRAG-R)**

Name: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

| Item | Beschreibung   | Kodierung   | Itemscore |
|------|--|---|-----------|
| 1    | Zusammenleben mit beiden biologischen Eltern bis zum 16. Lebensjahr  | Ja = -2<br>Nein = +2  |           |
| 2    | Schulische Verhaltensprobleme (bis einschließlich der 8. Jahrgangsstufe)   | Keine Probleme = -3<br>Leichte oder mittelgradig ausgeprägte Probleme = +1<br>Gravierendes (d. h. häufig auftretendes oder schwerwiegendes) Problemverhalten = +4                 |           |
| 3    | Alkohol- oder Drogenprobleme in der Vergangenheit  | <3 Punkte = -2<br>3 Punkte = 0<br>4 Punkte = +1<br>>4 Punkte = +4   |           |
| 4    | Ehestatus zur Zeit des Index-Delikts   | Jemals verheiratet (oder eine mindestens sechs Monate dauernde eheähnliche Beziehung) = -1<br>Niemals verheiratet = +1  |           |
| 5    | Punktwert der kriminellen Vergangenheit für Verurteilungen oder Anklagen von nicht-gewalttätigen Straftaten vor dem Index-Delikt | Punktwert von 0 = -3<br>Punktwert von 1 oder 2 = -1<br>Punktwert von 3 bis einschließlich 8 = +1<br>Punktwert von 9 bis einschließlich 17 = +3<br>Punktwert von 18 oder mehr = +5 |           |
| 6    | Bewährungsversagen   | Nein = -2<br>Ja = +4  |           |
| 7    | Alter zum Zeitpunkt des Index-Delikts  | >45 = -7<br>39-45 = -4<br>34-38 = -2<br>31-33 = -1<br>26-30 = +1<br><26 = +2  |           |

|  |  |  |                             |
|--|--|--|-----------------------------|
| 8  | Punktwert der kriminellen Vergangenheit für Verurteilungen oder Anklagen von gewalttätigen Straftaten vor dem Index-Delikt | Punktwert von 0 = -2<br>Punktwert von 1 bis einschließlich 4 = +2<br>Punktwert von 5 bis einschließlich 18 = +3<br>Punktwert von über 18 = +4  |                             |
| 9  | Anzahl früherer Inhaftierungen   | 0 = -2<br>1 = +2<br>2 = +3<br>3 oder 4 = +4<br>>4 = +6   |                             |
| 10   | Verhaltensstörung (vor dem 15. Lebensjahr)   | 0 Punkte = -2<br>1 Punkt = 0<br>> 1 Punkt und < 5 Punkte = +4<br>> 4 Punkte = +5   |                             |
| 11   | Sexualdelikte in der Vorgeschichte   | Keine Hands-on Sexualdelikte = -2<br>Ausschließlich gegen Kinder < 14 Jahre = -1<br>Passt zu keiner anderen Kategorie = +2<br>Mindestens ein Hands-on Sexualdelikt gegen ein weibliches Opfer ≥ 14 Jahre = +3      |                             |
| 12   | Antisozialität   | Facette 4 Punktwert von 0 = -6<br>Facette 4 Punktwert von ≥ 1 und < 2.5 = -3<br>Facette 4 Punktwert von ≥ 2.5 und < 3.5 = +2<br>Facette 4 Punktwert von ≥ 3.5 und < 7.5 = +3<br>Facette 4 Punktwert von ≥ 7.5 = +6 |                             |
| <b>Gesamtwert</b><br>(von maximal 46 erreichbaren Punkten) |  |  |                             |
| Risikokategorie nach 5 Jahren                              | Rückfallrate nach 5 Jahren   | Risikokategorie nach 12 Jahren   | Rückfallrate nach 12 Jahren |
|  |  |  |                             |